

Wahlordnung des Mittenwalder Karnevalsverein „Rot-Weiß-Grün“ e.V.

Vereinsordnung

1. Wahlkommission der Mitgliederversammlung

1.1. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer wird durch einen Wahlvorstand geleitet. Dieser besteht aus Wahlleiter und Wahlhelfer, die aus den Reihen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind.

1.2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren.

1.3. Der Wahlleiter bekommt die Anwesenheits- und Kandidatenliste übergeben und übernimmt daraufhin die Leitung der Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlgänge.

1.4. Die Wahlhelfer überprüfen die Korrektheit der für die Wahl benötigten Mittel, die Zahl der Stimmberechtigten, kontrollieren den Wahlvorgang und werten diesen aus. Über die Ergebnisse führen sie ein Protokoll und geben dies mit den Ergebnissen an den Wahlleiter weiter. Wahlleiter und Wahlhelfer bestätigen mit ihren Unterschriften die korrekte Durchführung der Wahl. Der Wahlleiter verkündet das Ergebnis.

1.5. Die Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn sie jeweils die Mehrzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten.

2. Wahlberechtigung

2.1. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

2.2. Wahlberechtigt sind nach § 3 der Satzung alle Mitglieder des Vereins.

2.3. Kandidatenvorschläge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den geschäftsführenden Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bereitschaftserklärung des Kandidaten muss schriftlich beigefügt sein.

2.4. Wird ein Kandidat ohne vorherige schriftliche Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen, so kann die Mitgliederversammlung den Antrag befürworten oder ablehnen. Für die Befürwortung ist die einfache Mehrheit erforderlich.

2.5. Die Kandidaten erklären ihre Bereitschaft, für eine Funktion zu kandidieren.

3. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

3.1. Wahlen sind schriftlich und offen vorzunehmen, eine geheime Abstimmung auf Antrag ist zulässig.

3.2. Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur beim geschäftsführenden Vorstand vorher vorliegt.

3.3. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

3.4. Stehen mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens 50% der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhalten hat. Sollte dies nicht der Fall sein, gibt es eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen, hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

3.5. Die Aufstellung der Kandidaten und deren Wahl erfolgt offen. Anzahl und Reihenfolge regelt der § 5 Abs. 1 der Satzung. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, siehe § 5 Abs. 3 der Satzung.

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendwart
- 1.Beisitzer
- 2.Beisitzer

3.6. Nach Bekanntgabe der jeweiligen Kandidaten für die Wahlämter fordert der Wahlleiter zur Stimmabgabe auf. Bei geheimer Wahl werden die vorbereiteten Wahlzettel, auf denen alle Kandidaten für die Wahlämter genannt sind, an die Wahlberechtigten zur Abgabe der Stimmen übergeben und danach an en Wahlleiter zurückgegeben. Der Wahlleiter beendet nach angemessener Zeit die Stimmabgabe. Es erfolgt die Auszählung durch die Wahlkommission. Ungültig sind Wahlzettel, wenn mehr als die zulässigen Stimmen abgegeben wurden, ein Kandidat mehr als eine Stimme erhält, andere, als zulässige Vermerke enthalten sind oder der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Wird bei einem oder mehreren Kandidaten für ein Wahlamt Stimmgleichheit erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei einem zweiten Wahlgang gelten der oder die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit muss neu gewählt werden.

3.7. Das Ergebnis des Wahlganges wird jeweils nach der Stimmauszählung durch die Wahlkommission bekannt gegeben. Die Gewählten werden danach vom Wahlleiter einzeln befragt, ob sie die Wahl annehmen.

4. Die Wahl der Kassenprüfer

4.1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer gemäß § 7 der Satzung.

4.2. Die Kandidaten werden einzeln gewählt. Gibt es für die Positionen genauso viele Kandidaten wie zu besetzende Funktionen, so kann offen und im Block abgestimmt werden.

4.3. Bei geheimer Wahl der Kassenprüfer sind diejenigen Kandidaten gewählt, die mehrheitlich die abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Dabei hat jeder Stimmberechtigte seine Stimme nur einmal zu vergeben.

4.4. Nach erfolgter Wahl bestätigen die Kandidaten, dass sie die Wahl annehmen.

5. Protokollierung

5.1. Die Wahlergebnisse werden durch ein Mitglied des Wahlvorstandes protokolliert. Das Wahlprotokoll ist dem Änderungsantrag an das Vereinsregistergericht beizufügen.

Diese Ordnung wurde am 12.4.2019 durch den Vorstand beschlossen.



